

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 57 Nr. 8 a

131

31. August 1996

Inhalt:

Seite

Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1997

<i>Abschnitt I</i>	<i>Finanzielle Situation</i>	<i>131</i>
<i>Abschnitt II</i>	<i>Mittelfristige Finanzplanung/Zuweisungsplanung</i>	<i>131</i>
<i>Abschnitt III</i>	<i>Regelungen für 1997</i>	<i>134</i>
<i>Abschnitt IV</i>	<i>Allgemeine Erläuterungen und Empfehlungen</i>	<i>135</i>
<i>Abschnitt V</i>	<i>Erläuterungen zu einzelnen Haushaltsabschnitten</i>	<i>140</i>
<i>Abschnitt VI</i>	<i>Anlagen des Haushaltsplans</i>	<i>143</i>
<i>Abschnitt VII</i>	<i>Haushaltsplan- und Steuerbeschluß</i>	<i>143</i>
<i>Abschnitt VIII</i>	<i>Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung</i>	<i>144</i>
<i>Abschnitt IX</i>	<i>Termine</i>	<i>145</i>

Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1997

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 5. August 1996 AZ 77.11 Nr. 135

I. Finanzielle Situation:

Die verhaltene Entwicklung der Konjunktur, die Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1996 und die niedrigen Tarifabschlüsse schlagen sich in dem aktuellen Kirchensteuereingang nieder. Für die ersten 6 Monate des Jahres 1996 liegt das Bruttoaufkommen dennoch um 1,46 % über dem Ergebnis des gleichen Vorjahreszeitraumes. Im Landeskirchlichen Haushaltsplan 1996 ist dagegen ein Rückgang von 1,9 % gegenüber dem Bruttoaufkommen 1995 veranschlagt. Da sich die Kirchenlohnsteuer trotz des Jahressteuergesetzes 1996 bisher besser entwickelt hat als erwartet, wird der Plansatz 1996 voraussichtlich erreicht, eventuell sogar überschritten.

Im Jahr 1997 werden Kirchensteuer-Netto-Einnahmen von 854,3 Mio. DM (1996: 829,8 Mio. DM) erwartet. Das bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Plansatz 1996 von 2,9 %. Der Kirchengemeindeanteil am Kirchensteueraufkommen beträgt wie bisher 50 v.H., also 427,1 Mio. DM. Hiervon werden für den Ausgleichstock 6 v.H. (25,6 Mio. DM) und für die Förderung von Energiesparmaßnahmen 2 Mio. DM bereitgestellt.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Entflechtung von Landeskirche und Kirchengemeinden (vgl. Rundschreiben AZ 74.20 Nr. 230 und zu Nr. 230/8 vom 03.04. und 26.04.1995) verbleiben nach Vorwegentnahmen für gemeinsam finanzierte Aufgaben (Religionsunterricht, Finanzausgleich, Pauschalabkommen und Kirchentag Stuttgart) von 61,6 Mio. DM unter Einrechnung des Kirchensteuerbedarfs für die bisherigen landeskirchlichen Beratungsstellen zur Verteilung rund 337,9 Mio. DM gegenüber 332,0 Mio. DM im Vorjahr.

Der tatsächliche Verteilbetrag 1997 des Kirchenbezirks für seine Kirchengemeinden kann erst nach Verabschiedung des Landeskirchlichen Haushaltsplans 1997 durch die Landessynode Ende November mitgeteilt werden.

II. Mittelfristige Finanzplanung/ Zuweisungsplanung:

Der Kirchenbezirksausschuß legt den Bedarfszuweisungen an die Kirchengemeinden eine Planung über einen Zeitraum von fünf Jahren einschließlich des laufenden Haushaltsjahrs zugrunde. Auf der Einnahmenseite sind vor allem die nach den Kirchensteuereinnahmen möglichen Bedarfszuweisungen und auf der Ausgabenseite die Entwicklung der Personal- und Sachausgaben unter Beachtung von etwaigen Bedarfsanmeldungen der Kirchengemeinden für neue oder geänderte Aufgaben von Bedeutung.

übertragen
auf 317,

Nachstehend werden die von der Landessynode am 05.07.1996 beschlossenen wichtigsten Daten der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 1996 bis 2000 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden bekanntgegeben (die Eckwerte in den einzelnen Kirchenbezirken können wegen der besonderen

örtlichen Verhältnisse davon abweichen). Sie werden nachträglich beeinflusst von dem aktuellen niedrigen Tarifschluß und den Auswirkungen der tatsächlichen Kosten für den Religionsunterricht im Jahr 1997 auf die Gesamtsumme des Verteilbetrages der Kirchengemeinden.

1. Für das Jahr 1996 wurden die Haushaltsansätze bzw. die Zuweisungssummen der Kirchenbezirke zugrunde gelegt.
2. Veränderungen in den Jahren 1997 bis 2000 (jeweils in Prozent gegenüber dem Vorjahr)

a) **Einnahmen:**

Zuweisungssumme des Kirchenbezirks:

Diese Zuweisungssumme enthält sowohl die Bedarfszuweisungen zur Deckung der ordentlichen Haushalte als auch die weiteren Zuweisungen für Investitionen der Kirchengemeinden.

Sie errechnet sich aus der jährlichen aktuellen Gemeindegliederzahl (für 1997: Stand auf 31.12.1995) und dem Pro-Kopf-Betrag. Für die Jahre 1998 bis 2000 ist eine fortgeschriebene Gemeindegliederzahl zu planen. Dabei werden die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr (Vergleich des Standes auf 31.12.1995 mit dem Stand auf 31.12.1994) und den vergangenen Jahren (evtl. Ermittlung eines Jahresdurchschnitts aus einem mehrjährigen Zeitraum) und besondere Entwicklungen im Kirchenbezirk (z.B. Beginn oder Abschluß des Ausbaus von Wohngebieten) zu berücksichtigen sein.

Der Gesamtverteilbetrag für die Gesamtheit der Kirchengemeinden soll sich nach der Mittelfristigen Finanzplanung 1996 bis 2000 auch unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Ansätze im Landeskirchlichen Haushaltsplan 1997 jeweils gegenüber dem Vorjahr mit dem nachstehenden Prozentsatz verändern. Darüber hinaus führen abnehmende Gemeindegliederzahlen in der Landeskirche unter Zugrundelegung der Pro-Kopf-Beträge 1996 zu einer Restverteilungssumme, die allen Kirchenbezirken nach ihrem prozentualen Anteil an der Verteilsumme zugute kommt. Außerdem wird sich der Beschluß des Finanzausschusses vom 12.07.1996 auswirken, wonach der Oberkirchenrat beauftragt ist, für die Haushaltsjahre ab 1999 Lösungsmöglichkeiten zur schrittweisen Verminderung der bestehenden Unterschiede in den Pro-Kopf-Zuweisungsbeträgen (vgl. V Nr. 2 der Verteilgrundsätze, Abl. 56 S. 369) zu erarbeiten. Die Steigerungsraten für die Restverteilungssumme ab 1999 stehen unter diesem Vorbehalt, da der Umfang der Angleichung von Pro-Kopf-Beträgen noch nicht absehbar ist.

Folgende vereinfachte Berechnung der Zuweisungssummen 1997 bis 2000 wird empfohlen:

Die jährliche nach der o.g. Berechnung fortgeschriebene Gemeindegliederzahl ist mit dem Pro-Kopf-Betrag des Kirchenbezirks zu multiplizieren, der sich jeweils gegenüber dem Vorjahr wie folgt verändert:

Jahr	Steigerung des Verteilbetrages %	Weitere Verteilung aus der Restverteilungssumme %	Zusammen jährliche Steigerung des Pro-Kopf-Betrages gegenüber dem Vorjahr %	Index (bezogen auf 1996)
1997	1,8	0,8	2,6	103
1998	3,4	0,8	4,2	107
1999	0,3	0,4	0,7	108
2000	0,4	0,4	0,8	109

Zuschüsse von Dritten
(z.B. für Kindergärten)
und
Sonstige ordentliche
Einnahmen
(z.B. Elternbeiträge,
Pflegegebühren):

Hier kann als Basis eine jährliche Erhöhung entsprechend der allgemeinen Ausgabenentwicklung angenommen werden, sofern nicht weitergehende Steigerungen durch Erhöhung des Prozentsatzes der Abmangelbeteiligung oder durch Erhöhung des Deckungsgrades der Beiträge und Gebühren nach den örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen sind.

Außerordentliche
Einnahmen:

auf der Basis des Vorjahres, wobei besondere Rücklagenentnahmen nach dem jährlichen Haushaltserlaß oder der Bezirkssatzung zu berücksichtigen sind. Wegen zusätzlicher Entnahme aus der Personalkostenrücklage oder aus der Ausgleichsrücklage im Jahr 1997 wird auf Abschnitt III Ziff. 3 verwiesen.

b) Ausgaben:

Personalausgaben: 1997 keine Steigerung gegenüber dem Plansatz 1996 (wegen des niedrigen Tarifabschlusses),
ab 1998 jährlich + 3 % allgemeine Tarifierhöhung,

Sachausgaben: jährlich ca. + 1 % (wegen allgemeiner Teuerungsrate),

davon:

Gebäudeunterhaltung: Entwicklung entsprechend der Regelung in der Bezirkssatzung,

Sachkostenpauschalierung: wie 1996 unverändert, falls die Bezirkssatzung nichts anderes vorsieht,

Weltmission: Veränderung entsprechend der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens,

Kirchenbezirksumlage: Entwicklung entsprechend der Mittelfristigen Finanzplanung des Kirchenbezirkshaushalts,

Evtl. Mehraufwand
für Psychologische
Beratungsstellen: vom Jahr der vereinbarungsgemäßen Übernahme an (finanziert durch höhere Bedarfszuweisungen),

Investitionsausgaben: – in den ortskirchlichen Haushaltsplänen entsprechend den zweckbestimmten außerordentlichen Einnahmen und den einsetzbaren freien Mitteln,
– im Rahmen der Investitionsplanung des Kirchenbezirks unter Beachtung der jährlich fortgeschriebenen Bauübersicht.

Nach der Mittelfristigen Finanzplanung der Landeskirche wird die Kirchensteuer in den Jahren 1997 und 1998 voraussichtlich leicht ansteigen und ab 1999 stagnieren. Dabei ist berücksichtigt, daß sich die Landeskirche nach einem konjunkturbedingten Aufschwung der Kirchensteuer auf die Möglichkeit eines anschließenden, etwa gleichgroßen, ebenfalls konjunkturbedingten Rückschlags einstellen muß und auch künftige Jahre durch die Auswirkungen der Steu-

erreform (Jahressteuergesetz 1996) belastet sind. Von Schwankungen im Aufkommen an Kirchensteuer ist in Zukunft auszugehen. Mehreinnahmen sind zur Abfederung von Mindereinnahmen vorzusehen. Dies setzt aber mittelfristig einen Umfang an Ausgaben voraus, der unter dem heutigen Niveau liegt.

Soweit die Kirchengemeinden verpflichtet sind, eine eigene Mittelfristige Finanzplanung aufzustellen, le-

gen sie die vorgenannten Entwicklungen unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks zugrunde.

Wir bitten, die Zuweisungsplanung für die Gesamtheit der Haushalte der Kirchengemeinden und die Mittelfristige Finanzplanung des Kirchenbezirks, zusammen mit den ortskirchlichen Haushaltsplänen, an den Oberkirchenrat zu übersenden. In einem Rundschreiben werden noch Hinweise für die Darstellung der Zahlen gegeben werden.

III. Regelungen für 1997:

In den neu erlassenen Bezirkssatzungen wird die Ermittlung des Bedarfs bzw. die Pauschalierung von Zuweisungen weitgehend geregelt. Soweit eine Festlegung fehlt und in der Bezirkssatzung auf die jährlichen Regelungen und Empfehlungen des Haushaltserlasses Bezug genommen wird, gilt für das Jahr 1997 folgendes:

1. Frei verfügbare Mittel

Bei der Feststellung des Bedarfs sind folgende Mittel der Kirchengemeinden nicht zur Minderung der Kirchensteuerbedarfszuweisung in Ansatz zu bringen, sofern in oder aufgrund der Bezirkssatzung nicht anders geregelt:

- a) die Einnahmen aus Eigenopfer bei HHSt. 011.21 und aus Kirchgeld bei HHSt. 91.016,
- b) nicht zweckbestimmte Spenden und Zuwendungen von Todes wegen, wenn sie nicht dem Vermögensgrundstock zufallen,
- c) der Erlös aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen, soweit er nicht für notwendige Ersatzbeschaffungen in Anspruch genommen wird,
- d) der Überschuß (nicht verbrauchte Haushaltsmittel).

Frei verfügbare Mittel stehen zur Deckung der Ausgabenansätze für Investitionen oder Rücklagenzuführungen für Investitionen zur Verfügung, sofern sie nicht benötigt werden zur Deckung der Ausgabenansätze:

- für Schuldendienst im Rahmen der genehmigten Tilgungspläne,
- für die Sachkosten, soweit sie den Pauschalbetrag übersteigen,
- für solche Ausgaben, die der Kirchenbezirksausschuß nach einheitlichen Grundsätzen nicht als Bedarf anerkannt hat.

2. Pauschalierung von Ausgaben

Entsprechend Abschnitt VI Nr. 3.2 der Verteilungsgrundsätze werden für die Feststellung des Bedarfs zugrunde gelegt:

- a) Pauschalbeträge für Sachkosten entsprechend Ziff. IV B 3.1 dieses Erlasses,
- b) für die laufende Gebäudeunterhaltung ein Betrag in Höhe von mindestens 5 v.H. des Brandversicherungsanschlages (Wert 1914); empfohlen wird ein Ansatz von 7 v.H. des Brandversicherungsanschlages. Erübrigungen aus diesem Haushaltsansatz sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen,
- c) ein Pauschalbetrag für die Weltmission mit einem Mindestbetrag von 1,47 DM pro Gemeindeglied (Steigerung um 0,05 DM gegenüber Vorjahr entsprechend der Kirchensteuerentwicklung).

3. Rücklagenzuführungen und -entnahmen

Die Erübrigungen aus Personalkosteneinsparungen werden einer Personalkostenrücklage zugeführt. Ein Haushaltsplanvermerk dieses Inhalts ist in den Haushaltsplänen vorzusehen.

Abweichend von Abschnitt VI Nr. 2.2 der Verteilungsgrundsätze wird festgelegt, daß Rücklagen nach näherer Bestimmung des Kirchenbezirksausschusses zur Minderung des Kirchensteuerbedarfs einzusetzen sind, soweit sie nicht Mittel enthalten, die von Dritten zweckgebunden zur Verfügung gestellt wurden (§ 63 Abs. 5 Haushaltsordnung) oder aus frei verfügbaren Mitteln der Kirchengemeinde angesammelt wurden oder aus nicht verbrauchten Haushaltsmitteln in bisher schon pauschalieren Ausgabenbereichen stammen.

Für das Jahr 1997 sollen bedarfsmindernd eingesetzt werden:

- die Personalkostenrücklage in Höhe der Netto-Personalkosten-Einsparungen aus der Kürzung der Zuwendungen 1994 und 1995, soweit eine entsprechende Berücksichtigung nicht schon 1996 stattgefunden hat,
- die Ausgleichsrücklage, soweit diese zur Finanzierung von Vorruhestands- oder Abfindungsregelungen oder der Nachversicherung von nebenberuflich Tätigen in der Zusatzversicherung eingesetzt wird.

4. Stellengenehmigungen

Der Kirchenbezirksausschuß entscheidet im Rahmen der Genehmigung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Zuweisungsplanung über die Neuerichtung, Umwidmung oder Umschichtung von Stellen und über die Notwendigkeit einer Stellenredu-

zierung. Hiervon ausgenommen sind die Stellen für Religionsunterricht.

Besondere Beschlüsse der Bezirkssynode und des Kirchenbezirksausschusses aufgrund der Bezirkssatzung zur einheitlichen Festlegung des Bedarfs für das Jahr 1997 sind dem Oberkirchenrat zusammen mit den ortskirchlichen Haushaltsplänen zu übersenden.

IV. Allgemeine Erläuterungen und Empfehlungen:

Zusammenschlüsse

In Gesamtkirchengemeinden sollte geprüft werden, ob eine Zusammenfassung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zweckmäßig ist.

Es wird nachdrücklich empfohlen, daß sich Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks zu Kassengemeinschaften zusammenschließen, um auf dem Gebiet des Kassen- und Rechnungswesens entlastet zu werden und einen effektiven Einsatz der EDV-Hardware und -Software zu ermöglichen. Auf das Rundschreiben vom 16.02.1988 AZ 87.574 Nr. 148/14 wird verwiesen.

Durch diese Zusammenschlüsse soll der rechtliche Bestand der einzelnen Kirchengemeinde nicht in Frage gestellt oder verändert werden. Sie dienen vielmehr der Verwaltungsvereinfachung.

Veranschlagung

Für die Aufstellung der Haushaltspläne 1997 gilt die Haushaltsordnung vom 24.11.1994 (Abl. 56 S. 242). Die Ausführungsverordnung ist beschlossen und wird in Kürze im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Für die Bedarfsfeststellung und die Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden gelten die Verteilungsgrundsätze, die Regelungen nach Abschnitt III dieses Erlasses und die Bezirkssatzung.

Soweit nicht Besonderheiten der Kirchensteuerzuweisung behandelt werden, gilt dieser Erlaß entsprechend für die Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände.

A Einnahmen:

Auf volle Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen der Kirchengemeinden ist zu achten. Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

1. **Miet- und Dienstwohnungsverhältnisse** mit kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jeweils den Bestimmungen des § 34 KAO und den Wohnungsfürsorge-Richtlinien anzupassen.

2. Die **Hausgebühren** (Mietnebenkosten) und die Heizkostensätze sind voll zu erfassen und zu veranschlagen (vgl. auch Abschnitt V Nr. 3.3).

Die Kostenverteilung beim Betrieb zentraler Heizungsanlagen richtet sich nach der sog. Heizkostenverordnung i.d.F. vom 20.01.1989 (BGBl. I S.115).

Im Falle der Heizkostenpauschalierung können die jährlichen Heizkostenbeiträge des Landes angewendet werden. Diese wurden für die Heizperiode 1996/97 wie folgt festgesetzt:

bei der Verwendung von festen Brennstoffen	15,00 DM/m ²
– für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind	10,50 DM/m ²

Mit dieser Pauschalierung sind neben den Kosten für Lieferung und Verbrauch der Brennstoffe u.a. die Kosten des Betriebsstroms, der Bedienung, Überwachung, Pflege, regelmäßigen Prüfung einschließlich der Einstellung durch den Fachmann, der Reinigung und der Immissionsschutz-Messungen (vgl. auch Anlage 3 zur II. Berechnungsverordnung i.d.F. vom 12.10.1990 BGBl. I 1990 S. 2178) abgegolten.

Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- bzw. Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 260 kWh/m² Jahr bei Gas und 200 kWh/m² Jahr bei Fernheizung.

Für die Warmwasserversorgung wird darüber hinaus ein Betrag von 22 v.H. des Heizkostenbeitrags erhoben.

3. Die **kommunalen Zuschüsse** für die verschiedenen Zweige der kirchlichen Sozialarbeit (z.B. Soziale Jugendarbeit, Beratungsstellen, Kindergärten und Diakoniestationen) sollten – soweit noch nicht geschehen – durch vertragliche Vereinbarungen gesichert und wo möglich angehoben werden.

4. Die Finanzierung kirchlicher Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Diakoniestation) und der Aufgaben der Diakonie und Weltmission durch **besondere Opfer** der Gemeindeglieder ist von zunehmender Bedeutung (Gruppe .21).

Die besonderen Opfer sind bei Abrechnungen mit Dritten zu den Eigenmitteln zu zählen.

5. Auf die Erhebung von kostenechten Ersätzen ist zu achten. Die **Personalkostensätze**, die **Heizkostensätze** und die **Fernmeldekostensätze** sollten stets mit der zutreffenden vierstelligen Gruppierungsziffer (z.B. 1911, 1992, 1994) veranschlagt werden.

6. Aus finanziellen und steuerrechtlichen Gründen ist auf die exakte Ermittlung und Anforderung des **Kostensatzes für private Telefongespräche** von dienstlichen Telefonanschlüssen zu achten. Die eventuelle Festsetzung einer monatlichen Pauschale ist nur aufgrund der Feststellung des tatsächlichen Anfalls während eines Zeitraumes von drei Monaten mit dem daraus ermittelten Durchschnitt möglich, sofern sich die Verhältnisse nicht ändern.

7. Die Kirchengemeinden erheben das **Kirchgeld** von jährlich 24,00 DM mit der Möglichkeit der Staffelung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchgeldpflichtigen bis 60,00 DM (Rundschreiben AZ 74.12 Nr. 116/7 vom 27.10.1994). Die örtliche Regelung ist im Haushaltsplan- und Steuerbeschuß festzulegen.

8. Den Einnahmeplansätzen für **Investitionen** (z.B. Opfer, Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse) der Hauptgruppe 3 stehen in der Regel entsprechende Investitionsausgaben gegenüber.

Bei den Zuteilungen aus dem Ausgleichstock und der Zuweisung des Kirchenbezirks sind die aktuellen Fördersätze (nach den Rundschreiben des Oberkirchenrats bzw. Regelungen in der Bezirkssatzung) zu beachten.

9. Zur Finanzierung von kirchlichen Aktivitäten und zeitlich befristeten Projekten ist die Erschließung **zusätzlicher Einnahmequellen** (z.B. Spenden, Sammlungen) von besonderer Bedeutung. Eine Zusammenstellung von Hinweisen zur Planung von Spendenaktionen kann beim Evangelischen Oberkirchenrat – Referat 8.3 – angefordert werden.

Auf das Heft „Spendenrecht in der Praxis der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke“, das beim Gesangbuchverlag Stuttgart GmbH bezogen werden kann, wird besonders hingewiesen.

B Ausgaben

1. Veranschlagung

Die Plansätze sollten sich – unter Beachtung der Regelungen in der Bezirkssatzung – am unabweisbaren Bedarf orientieren.

Bei Zuschüssen und Umlagen an Vereine und Einrichtungen (z.B. andere Träger von Diakoniestationen, Vereine, Evang. Jugendwerk, Kreisbildungswerke, Kreisdiakonieverband) sind deren neueste Haushalts- oder Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse einschließlich Vermögensübersicht Voraussetzung und Grundlage für den Haushaltsansatz. Die Sonderhaushalts- bzw. Wirtschaftspläne der selbstständigen Einrichtungen der Kirchengemeinden

und Kirchenbezirke sind gesondert zu beschließen und unterliegen bei Kirchengemeinden ebenfalls der Genehmigungspflicht durch den Kirchenbezirksausschuß.

2. Personalausgaben

2.1 Veranschlagung für genehmigte Personalstellen

Personalausgaben dürfen nur für genehmigte Stellen (gegebenenfalls unter Beachtung einer Wiederbesetzungssperre und anderer Einschränkungen) veranschlagt werden.

Plansätze für neue oder erweiterte Stellen sind nur möglich, wenn die vorherige Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses zu der beabsichtigten Änderung des Stellenplans vorliegt. Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans (§ 12 Abs. 2 HHO). Mit der Genehmigung des Haushaltsplans durch den Kirchenbezirksausschuß gelten dann auch die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen als genehmigt, ebenso die hierfür benötigten Bedarfszuweisungen.

Die Veranschlagung von Personalausgaben des Kirchenbezirks richtet sich nach dessen Stellenplan, der als Bestandteil des Bezirkshaushaltsplans von der Bezirkssynode genehmigt wird.

2.2 Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten (Hauptgruppe 4)

2.2.1 **Berechnungsgrundlage für den Besoldungs- und Vergütungsbedarf** sind die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27.04.1989 (Abl. 53 S. 173) und die übernommenen Tarifverträge jeweils in ihrer neuesten Fassung sowie die Rundschreiben über die Erhöhung der Vergütungen und der Dienst- und Versorgungsbezüge (AZ 25.30 und 24.30).

Unter Berücksichtigung der neuen Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst und der voraussichtlichen Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge ist für den Vergütungsbereich in der Personalkostenhochrechnung der ZGSt. für das Jahr 1997 ein Zuschlag von 1,6 % enthalten. Basis ist jeweils der Stand der Bezüge im Sommer 1996. Wegen der an die Kirchenbeamten ab 1996 wieder ohne Kürzung zu gewährenden Sonderzuwendung ist für die Beamtenbezüge ein Zuschlag von 4,85 % anzusetzen.

2.2.2 Die vom Arbeitgeber aufzubringende **Umlage zur Zusatzversorgungskasse** beträgt 4 v.H. des maßgeblichen Arbeitsentgelts. Für nach dem 01.04.1982 neu aufgenommene Mitglieder erhöht sich die Umlage in den ersten zehn Jahren auf 5 v.H..

Alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unterliegen der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. Ausgenommen sind Beschäftigte, die nebenberuflich im Sinne des § 3 n BAT tätig sind. Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn die dienstliche Inanspruchnahme weniger als 46,75 v. H. beträgt und gleichzeitig eine anderweitige Arbeitnehmer- oder freiberufliche Tätigkeit mit mindestens 75 v.H. ausgeübt oder eine Rente aus einer früheren hauptberuflichen Erwerbstätigkeit bezogen wird.

Vor- und Anerkennungspraktikanten sind während des einjährigen Berufspraktikums in der Zusatzversicherung versicherungsfrei.

2.2.3 Nach § 5 des Schwerbehindertengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.08.1986 (BGBl. I S. 1421) haben alle Dienstgeber mit mindestens 16 hauptberuflichen Arbeitsplätzen, die weniger als die vorgeschriebene Zahl von Schwerbehinderten beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine **Ausgleichsabgabe** von mtl. 200,00 DM zu entrichten. Diese ist bei HHSt. 76.49 bzw. beim Betrieb von Kindergärten und Diakoniestationen dort anteilig zu veranschlagen.

Die Ausgleichsabgabe kann mit Aufträgen an Werkstätten für Behinderte mit 30 v.H. des Rechnungsbetrages verrechnet werden.

2.2.4 Für die **Personalausgaben** – einschließlich der personalbezogenen Sachausgaben – sind die gesetzlichen Regelungen und die Rundschreiben zu beachten. Insbesondere gilt dies für Beihilfen, Erziehungsurlaub, Fahrtkostenzuschüsse, Jubiläumswendungen, Lohnsteuerpauschalierung, Mutterschutzbestimmungen, Sachgeschenke, Urlaubsgeld, Wohnungsfürsorge.

2.2.5 Fragen zur Anstellung von **Aushilfen und Stellvertretungskräften** in arbeitsrechtlicher und stellenrechtlicher Hinsicht werden in dem Rundschreiben vom 19.07.1994 AZ 25.00 Nr. 459/6a.2 behandelt.

2.2.6 Als Veranschlagungsunterlage für den Haushaltsplan und als Grundlage und Voraussetzung für die Einstellung, Einstufung und Beförderung bzw. Höhergruppierung der kirchlichen Mitarbeiter dient der **Stellenplan**, in welchem alle Stellen des Anstellungsträgers und die aufgrund von Gestellungsverträgen tätigen Mitarbeiter aufzuführen sind. Dieser Stellenplan wird ergänzt durch die aktualisierte Personalkosten-Hochrechnung, in welchen die Stellenbeiträge zusätzlich aufzunehmen sind. Auf das Rundschreiben vom 23.07.1991 AZ 77.11 Nr. 107/5 wird Bezug genommen. Bei der Beurteilung des Stellenplans sind Reduzierungen oder Erhöhungen des Stellenumfanges wegen Personalkostensätzen von anderen Stellen (Gruppierung 19 mit 4 Stellen) bzw. Personalkostensätzen an andere Anstellungsträger (Gruppierung 69 mit 4 Stellen) zu berücksichtigen.

Diese Stellenpläne sind für alle Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchlichen Verbände mit dem vom Referat EDV/Organisation bereitgestellten Programm zu erstellen. Zur Auswertung bitten wir die Datenbank des Stellenplans dem OKR bis 30.04.1997 zur Verfügung zu stellen. In der Spalte Bemerkungen sind Angaben über eine evtl. Befristung, besondere Finanzierungsregelungen und „kw“- oder „ku“-Vermerk zu machen. Dienste, die auf Honorarbasis – ohne genehmigte Stelle – wahrgenommen werden und Vertretungskräfte, welche Vertretungsdienste nach §§ 12 und 12 a KAO wahrnehmen, sind nicht in den Stellenplan aufzunehmen.

2.3 Dienstbefreiung/Freistellung für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen

Entsprechend dem Rundschreiben vom 28.06.1995 AZ 23.02 Nr. 633/6 wird empfohlen, im Haushaltsplan des Kirchenbezirks einen Betrag für die MAV-Tätigkeit zu veranschlagen, der zur Finanzierung von zusätzlichen Belastungen von Kirchengemeinden wegen einer Teilfreistellung eingesetzt werden kann.

2.4 Einschränkung von Dienstaufträgen, Abbau von Personalstellen

Wegen des hohen Personalkostenanteils in den Haushaltsplänen der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden müssen vor allem bei den Personalausgaben die notwendigen Einsparungen erreicht werden. Unter Bezugnahme auf Abschn. III und IV unseres Rundschreibens vom 03.04.1995 AZ 74.20 Nr. 230/8 sollten die Kirchenbezirksausschüsse und die Anstellungsträger bei Freiwerden von Stellen (ausgenommen pauschaliert finanzierte Stellen) die Notwendigkeit der Fortführung dieser Stellen im bisherigen Umfang ernsthaft überprüfen.

Stellen von Diakonen, die weiterhin in der Anstellungsträgerschaft einer Kirchengemeinde stehen, sind mit dem „kw“-Vermerk zu versehen.

3. Laufende Sachausgaben

3.1 Pauschalbeträge für Sachkosten

Die Pauschalbeträge für Sachkosten (Sachkostenpauschalierung) werden in der Vorjahreshöhe beibehalten. Danach werden berücksichtigt die **Aufgabengebiete**

Abschnitte 011, 012, 02, 03, 04, 05, 07, 11, 13, 16, 211, 212, 27, 29, 31, 41, 43, 52, 53, 54, 55, 71, 76 und 91,

die **Ausgabenarten** (nach Abzug von zweckbestimmten Einnahmen) Gruppierungsnummer 4252, 55, 56, 5817, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 6917, 6927, 6967, 7417, 7427, 7467, 7497, 7597, 79, 8497 und 9117.

Die folgenden zweckbestimmten **Einnahmen**, die an der 4. Stelle der Einnahme-Gruppierungsnummer jeweils mit der Ziffer 7 enden: 04, 05, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 21, 22, 24 und 31.

In der Haushaltstextdatei in der jeweils geltenden Fassung sind die **ausschließlich** verwendbaren Gruppierungen gekennzeichnet.

Sofern bei Benutzungsgebühren auch Bewirtschaftungskosten enthalten sind, sind die Benutzungsgebühren unter Gruppierungsnummer **1497** (Einnahme für pauschalierte Sachkosten) zu veranschlagen. Das Entgelt für die Verpflegung wird unter Berücksichtigung des darin enthaltenen Personalkostenanteils zu 50 % auf die pauschalierten Sachkosten angerechnet.

Für die Summe der Nettoausgaben der o.g. Aufgabenbereiche und Ausgabenarten werden als Pauschalbeträge festgelegt:

Kirchengemeinden

bis	300	Gemeindeglieder 13,00 DM pro Kopf + 450,00 DM je Kirchengemeinde, jedoch insgesamt nicht mehr als 4.150,00 DM
von	301 – 500	Gemeindeglieder 12,10 DM pro Kopf + 225,00 DM je Kirchengemeinde, jedoch mindestens 4.150,00 DM und nicht mehr als 5.700,00 DM
von	501 – 1.000	Gemeindeglieder 10,20 DM pro Kopf, jedoch mindestens 5.700,00 DM
von	1.001 – 5.000	Gemeindeglieder 8,50 DM pro Kopf, jedoch mindestens 10.200,00 DM
von	5.001 – 20.000	Gemeindeglieder 9,30 DM pro Kopf,
über	20.000	Gemeindeglieder 10,20 DM pro Kopf

Die Dekanatstadt erhält einen weiteren Zuschlag von 0,80 DM pro Kopf, jedoch mindestens 8.100,00 DM.

Bei Gesamtkirchengemeinden ist die Gesamtsumme der Gemeindeglieder aller Teilgemeinden Berechnungsgrundlage.

Sofern keine andere Regelung in der Bezirkssatzung vorgesehen ist, haben Kirchengemeinden, bei denen

– die pauschalierten Sachkosten den Pauschalbetrag übersteigen, in Höhe des Differenzbetrages ihre frei verfügbaren Mittel einzusetzen,

– die Gesamtsumme der pauschalierten Sachkosten den Pauschalbetrag unterschreitet, den eingesparten Betrag als freie Haushaltsmittel zur Verfügung.

Als zusätzliche Pauschalierung von Fernmeldekosten (Gruppierungsnummer 6217) nach Abzug der zweckbestimmten Einnahmen für die von der o.g. Sachkostenpauschalierung erfaßten Haushaltsabschnitte werden folgende Sätze empfohlen:

Für die Kirchengemeinden bis zu 5.000 Gemeindeglieder 0,05 DM und über 5.000 Gemeindeglieder 0,15 DM je Gemeindeglied. Die Dekanatstadt erhält zusätzlich einen Zuschlag von 0,25 DM pro Gemeindeglied, mindestens 2.400,00 DM.

Darüber hinaus werden folgende Zuschläge zu den pauschalierten Sachkosten gemacht:

- pro Pfarramt 1.600,00 DM
- pro Gemeindehaus 500,00 DM
- pro Gemeindediakon 900,00 DM.

Bei Pauschalierung der Fernmeldekosten muß die Gruppierung 6217 verwendet werden, damit die EDV-Auswertungen richtig erstellt werden können.

Sollten durch Regelung auf Bezirksebene weitere Einnahmen bzw. Ausgaben in die Sachkostenpauschalierung einbezogen werden, ist dafür eine gesonderte Gruppierung festzulegen. Bei Bedarf ist mit dem Oberkirchenrat Referat EDV/Organisation Verbindung aufzunehmen.

3.2 Laufende Unterhaltung kirchlicher Gebäude

Es wird empfohlen, für die Unterhaltung von Pfarrhäusern und angemieteten Wohnungen Mindestbeträge festzulegen. Bei einer Berechnungsbasis von 7 v.H. des Brandversicherungsanschlages können für jedes kirchengemeindeeigene Pfarrhaus mindestens 4.500,00 DM und für das Staatspfarrhaus oder die angemietete Wohnung mindestens 2.250,00 DM veranschlagt werden.

3.3 Kostenrechnende Einrichtungen

Für kirchliche Einrichtungen, bei denen eine kommunale Abmangelbeteiligung festgelegt ist, sind die anteiligen Kosten und Einnahmen (z.B. Mieten) möglichst genau zu ermitteln und bei dem zutreffenden Abschnitt zu veranschlagen. Abschreibungen, die im Bereich der Diakoniestationen veranschlagt werden, sollen auch bei anderen kostenrechnenden Einrichtungen vorgesehen werden, sofern vertraglich die Berücksichtigung von Ausgaben möglich ist

(vgl. § 44 HHO i.V. mit Ziff. 49 Ausführungsverordnung zur HHO).

Aufgrund der Berechnungen für mehrere Kindergärten wird festgestellt, daß normalerweise als Verwaltungskosten 5 v.H. der Gesamtausgaben der Einrichtung in Ansatz zu bringen sind. Sie können in die Abrechnung mit den Kommunen einbezogen werden, soweit die vertragliche Regelung dieses zuläßt. Der Verwaltungskostensatz ist aber unabhängig davon auf jeden Fall bei den betreffenden Aufgabengebieten in Ausgabe und bei Abschnitt 76 in Einnahmen zu veranschlagen.

3.4 Verrechnung von Pauschalversicherungen

Ab 1996 werden neben den Prämien für die Sammelversicherungen (Haftpflicht-, Unfall-, Inventar-, Kraftfahrzeug-, Vermögens- und Vertrauensschaden) auch die Umlagen für die Gebäudebrand- und Elementarschaden-Versicherung sämtlicher Gebäude der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke von der Landeskirche als gemeinsam finanzierte Aufgabe getragen, an deren Finanzierung die Gesamtheit der Kirchengemeinden im Wege der Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden beteiligt ist. Dazu kommen noch die Prämie für die Sammelversicherung für Gebäudeleitungswasserschäden sowie die Prämien für die schon bisher bestehenden Sammelverträge. Hinzu kommt noch der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft für die Beschäftigten in den Kirchengemeinden. Diese Aufwendungen müssen in der Regel (Ausnahmen s.u.) nicht mehr veranschlagt werden.

Eine Veranschlagung dieser Umlagen in den ortskirchlichen Haushaltsplänen ist jedoch erforderlich, sofern sie kostenrechnende Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Diakoniestationen, Beratungsstellen), Mietwohngebäude und Pfarrhäuser betreffen. In diesen Fällen sind die auf die Versicherungen entfallenden Aufwendungen in der Vorjahreshöhe als Verrechnungsposten bei dem zutreffenden Haushaltsabschnitt unter Gruppierung 696 in Ausgabe und bei HSt. 941.196 in Einnahme zu veranschlagen und zu buchen. Wegen der Berechnung wird auf das Abl. 56 Nr. 20 b vom 22.09.1995 S. 454 i.V.m. den Rundschreiben AZ 13.09 Nr. 33 und 34/6.3 vom 07.11.1995 und 25.07.1996 verwiesen (Stand 01.07.1996 – Veränderungen werden in einem Rundschreiben mitgeteilt).

Für die kostenrechnende Einrichtung ist damit eine Veranschlagung dieser anteiligen Aufwendungen in Ausgaben und Einnahmen für die Einbeziehung in die Abrechnungen über die Betriebskostenzuschüsse mit den Kommunen und ggf. mit anderen Kostenträgern möglich. Prämien für Versicherungen außerhalb der o.g. Pauschalversicherungen der Landeskirche sind bei der zutreffenden Funktion (z.B. 03 Gemeindehaus) unter den Gruppierungen 435 (Gesetzliche Unfallver-

sicherung für Mitarbeiter), 525 (Sachversicherung für bewegliches und unbewegliches Vermögen), 542 (Kfz.-Versicherung) bzw. 677 (übrige Versicherungen) zu veranschlagen.

3.5 Personalkostensätze

Sofern reine Personalkostensätze geleistet werden (z.B. für Personen, die bei einem anderen Anstellungsträger beschäftigt sind), sind diese stets mit der vierstelligen Gruppierungsziffer (z.B. 6911, 6921) in Ausgaben und bei dem Empfangsberechtigten in Einnahmen (z.B. 1911, 1921) zu veranschlagen.

3.6 Kostensätze für die ZGast., das Meldewesen und das EDV-Finanzwesen

Der jährliche Kostenanteil für Leistungen der ZGast. des Oberkirchenrats wird je Besoldungsabrechnungsfall und je Vergütungsabrechnungsfall mit Sozialversicherungspflicht auf 144,50 DM und je Vergütungsfall ohne Sozialversicherungspflicht auf 76,50 DM festgesetzt.

Die Höhe des Ersatzbetrages auf der Grundlage des Stichmonats Juni 1996 wird den Rechtsträgern und den zuständigen Meldestellen mitgeteilt. Wegen der Einbeziehung in die Betriebskostenabrechnungen mit der bürgerlichen Gemeinde ist der entsprechende Aufwand für die Mitarbeiterinnen im Kindergarten bei HHSt. 221.693, in der Diakoniestation bei HHSt. 254.693, für die übrigen Mitarbeiter weiterhin bei HHSt. 76.693 zu veranschlagen.

Als weiterer Kostensatz an die Landeskirche sind zu veranschlagen:

Im Haushaltsplan des Kirchenbezirks der Grundbetrag für das kirchliche Meldewesen, der auf 0,42 DM je Person festgesetzt wird (HHSt. 76.693). Dieser Gesamtfallpreis enthält auch die Kosten für Sonderauswertungen der Kirchengemeinden.

Für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände, die das EDV-Verfahren Finanzwesen/Kirche anwenden, bei HHSt. 76.693, ein Betrag in Höhe von 0,37 DM je Buchungszeile bei Buchungsgemeinschaften und 0,47 DM bei Kassengemeinschaften und ggf. der sonstige Sachkostensatz an die Landeskirche (z.B. für Bezug von Formularen u.ä.).

Sofern nur die Haushaltsansätze erfaßt und die Haushaltspläne ausgedruckt werden, werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

3.7 Leasingverträge

Der Wartungskostenanteil aufgrund von Leasingverträgen ist unter Gruppe .53, die übrigen laufenden Leistungen sind bei Untergruppe .9427 zu veranschlagen.

3.8 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Kosten für Tagungen und Fortbildungsmaßnahmen der ehrenamtlich Tätigen sollten von den Kirchengemeinden im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel (Pauschalisierte Sachkosten) und nach vorheriger Zustimmung durch den Kirchengemeinderat oder den Bewirtschaftungsbefugten übernommen werden.

4. Investitionsausgaben

Investitionsausgaben können über die Höhe der zweckbestimmten Einnahmenansätze (Spenden, Zuschüsse, Rücklagen u.ä.) hinaus veranschlagt werden, wenn hierfür frei verfügbare Mittel (vgl. Abschnitt III A Nr. 1) vorhanden sind.

Ausgaben für die Anschaffung von beweglichem Vermögen einschließlich Leistungen aufgrund von Leasingverträgen sind unter Gr. 942 zu veranschlagen (Wartungskostenanteil siehe Ziff. 3.7). Als vermögenswirksame Ausgaben mit der Verpflichtung zum Eintrag ins Fahrnisverzeichnis gilt eine Ausgabe von mehr als 300,00 DM (§ 67 Abs. 2 Ziff. 2 HHO).

Da Abschreibungen nur bei kostenrechnenden Einrichtungen möglich sind, wird zur Finanzierung größerer Anschaffungen von beweglichem Vermögen die Bildung bzw. Erhöhung zweckgebundener Rücklagen empfohlen.

C Feststellung des laufenden Bedarfs

Soweit die haushaltsplanmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1997 nicht durch den Ertrag der Ortskirchensteuer und andere Einnahmen gedeckt werden können, erhalten die Kirchengemeinden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Zuweisungen aus dem Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer nach Maßgabe des festgestellten **Finanzbedarfs**. Dabei sind Pauschalierungen von Ausgabenbereichen durch diesen Erlaß (Abschnitt III) und die Bezirkssatzung zu berücksichtigen.

Nach § 6 der Haushaltsordnung dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Unter Bezugnahme auf die Verteilungsgrundsätze werden in Abschnitt III Regelungen für frei verfügbare Mittel und den Einsatz von Rücklagen getroffen. Außerdem gelten die Festlegungen in der Bezirkssatzung.

D Verteilung der Bedarfszuweisungen durch die Kirchenbezirksausschüsse

Der Oberkirchenrat wird den Dekanatämtern den Gesamtbetrag der Bedarfszuweisungen mitteilen, die aus einheitlicher Kirchensteuer 1997 für die Kirchengemeinden ihres Kirchenbezirks voraussichtlich zur Verfügung stehen. Aus diesen Mitteln ist zunächst der haushaltsplanmäßige Bedarf der Kirchengemeinden zu decken. Die verbleibenden Mittel sind vom Kirchenbezirksausschuß als weitere Zuweisungen zur Bestreitung einmaliger Ausgaben unter Beachtung der in der Zuweisungsplanung bzw. in der Bauübersicht festgelegten Priorität an die in Betracht kommenden Kirchengemeinden oder zur Vorsorge für künftige Mindereinnahmen zu verteilen.

meinden ihres Kirchenbezirks voraussichtlich zur Verfügung stehen. Aus diesen Mitteln ist zunächst der haushaltsplanmäßige Bedarf der Kirchengemeinden zu decken. Die verbleibenden Mittel sind vom Kirchenbezirksausschuß als weitere Zuweisungen zur Bestreitung einmaliger Ausgaben unter Beachtung der in der Zuweisungsplanung bzw. in der Bauübersicht festgelegten Priorität an die in Betracht kommenden Kirchengemeinden oder zur Vorsorge für künftige Mindereinnahmen zu verteilen.

E Weitere Zuweisungen für Investitionen

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen können zur Finanzierung von Investitionen der Kirchengemeinden Zuteilungen aus dem Ausgleichstock (Rundschreiben vom 10.08.1994 AZ 74.50 Nr. 394/8.1) oder Zuwendungen zur Förderung energiesparender Maßnahmen (Rundschreiben vom 14.07.1993 AZ 40.00 Nr. 139/8.1) in Frage kommen.

V. Erläuterungen zu einzelnen Haushaltsabschnitten:

1. Abschnitt 03 Allgemeine Gemeindefarbeit:

Um den Personalaufwand für Hausmeister und Gemeindefdiakone getrennt zu erfassen, ist dieser für Hausmeister unter HHSt. 03.423 und für Gemeindefdiakone unter HHSt. 0311.423 zu veranschlagen. Die Stellungsgelder für Gemeindefdiakone sind unter HHSt. 0311.481 zu veranschlagen.

Der anteilige Personalaufwand der Gemeindefdiakone, der auf die Erteilung von Religionsunterricht entfällt, ist bei Abschnitt 0410 Religionsunterricht zu veranschlagen.

2. Abschnitt 0410 Religionsunterricht:

Die Anstellungsträger der im Religionsunterricht Tätigen erhalten zweckgebundene Zuweisungen der Landeskirche in Höhe der tatsächlichen Personalausgaben, sofern die Zielvorgaben des Oberkirchenrats für den Abbau oder die Erhöhung der Zahl der von Religionspädagogen zu erteilenden Unterrichtsstunden beachtet werden (HHSt. 0410.043).

Die monatlichen Zahlungen der ZGASSt. für Abschnitt 0410 (einschließlich der hier veranschlagten und bei der Meldestelle eingegebenen Personalkosten für Teilaufträge für Religionsunterricht) werden jeweils mit dem erwarteten landeskirchlichen Zuschuß verrechnet.

Unter Bezugnahme auf Abschnitt IX Nr. 2.2 der Verteilungsgrundsätze ist im Hinblick auf die gesonderte Finanzierung der Personalausgaben für Religionsunterricht für die Wiederbesetzung, Umschichtung, Reduzierung oder Neuschaffung einer Stelle für die-

sen Aufgabenbereich die vorherige Genehmigung des Oberkirchenrats erforderlich.

3. Abschnitt 05 Pfarrdienst:

3.1 Bauliche Maßnahmen an Pfarrhäusern

Der Oberkirchenrat gewährt für dringende umfangreiche Instandsetzungsarbeiten und bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Pfarrhäusern Beiträge aus dem Ausgleichstock-Verfügungsbetrag (vgl. Rundschreiben des Oberkirchenrats AZ 74.50 Nr. 394/8.1 und Nr. 415/8 vom 10.08.1994 und vom 26.01.1996). Bei den Pfarrgebäuden, die in der Bauunterhaltung des Landes stehen, kann es sich nur um solche zusätzlichen Maßnahmen handeln, die nach den erweiterten Baulastrichtlinien (Abl. 40 S. 251 f.) nicht vom Land finanziert werden.

Eine Bezuschussung ist nur bei Gesamtkosten von über 10.000 DM möglich. Da bei größeren Instandsetzungsmaßnahmen üblicherweise Arbeiten der laufenden Bauunterhaltung und Verbesserungen ausgeführt werden, wird bei Instandsetzungsmaßnahmen über 15.000 DM davon ausgegangen, daß die Hälfte der über 15.000 DM hinausgehenden Kosten, höchstens aber 20.000 DM, zu den nicht zuschufähigen Kosten gehören. Bei der Berechnung des Zuschusses aus dem Verfügungsfonds des Ausgleichstocks erfolgt ein entsprechender Abzug. Der Restbetrag wird mit 45 v.H. gefördert.

3.2 Baulast-/Pfarrhausrichtlinien

Auf die strikte Einhaltung der staatlichen Baulastrichtlinien (Bekanntmachung vom 05.08.1963, Abl. 40 S. 251) und der Pfarrhausrichtlinien 1995 mit Durchführungsbestimmungen wird hingewiesen. Wenn ihr Standard auf Veranlassung oder mit Billigung des Stelleninhabers überschritten wird, hat der Stelleninhaber die Mehrkosten hierfür zu übernehmen. Für unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst ist das Rundschreiben vom 28.12.1984 AZ 44.00 Nr. 109/12 zu beachten.

Die Wohnlastpflicht der Kirchengemeinden bei Pfarrgärten ist im Rundschreiben vom 13.12.1984 AZ 31.370 Nr. 35/8, und die Pflichten des Stelleninhabers sind in Ziff. 5.2 der Pfarrhausrichtlinien 1995 geregelt.

3.3 Kostentragung und Ersätze des Stelleninhabers

Zu den umlagefähigen Betriebskosten gehören u.a. die Gebühr für die Kaminreinigung und die Immissionschutzmessung und die Kosten für die Prüfung, Wartung und Reinigung der Heizungsanlage und die Prämien der Versicherung gegen Feuer-, Sturm- und Wasserschäden.

In den Pfarrhausrichtlinien ist nur im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten (Pfarrhäuser in staatlicher Baulast und kirchengemeindeeigene Pfarrhäuser) eine Kannbestimmung enthalten. Falls die Voraussetzungen zutreffen, sind die vorgenannten Betriebskosten auf den Stelleninhaber umzulegen.

Aufwendungen für Pauschalversicherungen, die von der Landeskirche als gemeinsam finanzierte Aufgaben getragen werden und zu deren Ersatz der Stelleninhaber verpflichtet ist (z.B. Gebäudebrand- und Elementarschaden-Versicherung für kirchengemeindeeigene Gebäude), sind unter Bezugnahme auf Abschnitt IV B Nr. 3.4 als Verrechnungsposten bei HHSt. 05.696 in Ausgabe und bei HHSt. 941.196 in Einnahme zu veranschlagen und zu buchen.

Die Nutzungsentschädigung (z.B. für die Einbauküche) ist unter HHSt. 05.126 zu veranschlagen und soll der Pfarrhausrücklage (HHSt. 05.91) zugeführt werden.

4. Abschnitt 11 Dienst an der Jugend:

Sofern für die Jugendarbeit ein Sonderhaushalt geführt wird und daher im ortskirchlichen Haushaltsplan die einzelnen Sachkosten der von der Pauschalierung betroffenen Gruppierungsziffern (siehe Abschnitt IV B Nr. 3.1) nicht veranschlagt sind, ist die unter Gruppierungsziffer 84 veranschlagte Zuweisung an den Sonderhaushalt in die Pauschalierungsberechnung einzu beziehen, soweit hierauf pauschalierte Sachkosten entfallen (Gruppierungsziffer 8497).

5. Abschnitt 14 Seelsorge an Kranken und Behinderten:

Es wird empfohlen, für den Schriftendienst in der Krankenhausseelsorge einen pauschalen Ausgabenbetrag von bis zu 4,00 DM je Krankenhausbett vorzusehen. Im übrigen wird wegen der Finanzierung der Aufwendungen für die Krankenhausseelsorge auf das Rundschreiben vom 10.01.1985 AZ 53.50 Nr. 152/4 hingewiesen.

6. Unterabschnitt 211 Allgemeine soziale und diakonische Arbeit der Kirche:

Bei Unterabschnitt 211 werden die Aufwendungen für die sogenannte Armenpflege (auch Verfügungsmittel an die Pfarramtskasse; vgl. Nr. 1 der Richtlinien zur Führung der Pfarramtskasse vom 23.07.1979, Abl. 48 S. 335) veranschlagt, ebenso Beiträge an diakonische Vereine und Verbände.

Die Umlage an einen Kreisdiakonieverband ist bei HHSt. 211.733 zu veranschlagen.

7. Unterabschnitt 221:

Auf die Entschließung der Landessynode zur evang. Kindergartenarbeit vom 04.03.1994 (Rundschreiben vom 28.04.1994 AZ 46.00 Nr. 1034/8.1) und das

Rundschreiben vom 23.11.1993 AZ 46.00 Nr. 1002/8.1 wegen Übernahme der Trägerschaft von neuen Kindergartengruppen sowie Förderung kommunaler Kindergartengruppen wird verwiesen.

Kirchengemeinden, die mehr Kindergartengruppen betreiben als in der Synodalschließung vorgegeben, sollten in Verhandlungen mit den bürgerlichen Gemeinden die notwendige prozentuale Erhöhung der kommunalen Abmangelbeteiligung erreichen, sofern noch keine kostenneutrale Regelung besteht.

Wegen der Festsetzung und Veranschlagung der Verwaltungskosten und der Kosten für Pauschalversicherungen, die in die Berechnung der kommunalen Abmangelbeteiligung mit einzubeziehen sind, wird auf Abschnitt IV B Nr. 3.3 und 3.4 hingewiesen.

Sofern größere Instandsetzungsmaßnahmen im Kindergarten anfallen, sind die Aufwendungen hierfür als außerordentliche Ausgaben unter Gruppierungsziffer .95 und der hierauf entfallende Anteil des Zuschusses der bürgerlichen Gemeinde unter Gruppierungsziffer .374 zu veranschlagen.

8. Unterabschnitt 254 Diakonie-/Sozialstation:

Die Doppelveranschlagung der Personal- und Sachkosten für die Diakoniestation in den kirchlichen Haushaltsplänen sowohl beim Träger der Diakoniestation als auch beim Kooperationspartner oder in zwei Sachbuchteilen (Sachbuchteile 00 und 29) muß vermieden werden, d.h. daß die Aufwendungen nur **einmal bei dem tatsächlichen kirchlichen Anstellungsträger** (entweder kirchl. Diakoniestation oder kirchl. Kooperationspartner) veranschlagt werden.

Die Einnahmen und Ausgaben für Investitionen sind in einem besonderen Sachbuchteil 01 zu veranschlagen.

Falls die Kommunen z.Z. noch besondere Zuschüsse für Anschaffungen und sonstige Investitionsausgaben der Hauptgruppe 9 leisten, sind diese Zuschüsse bzw. der in der allgemeinen Abmangelbeteiligung enthaltene Finanzierungsanteil der Kommunen bei Gruppierung Nr. 37 (Investitionszuschüsse) zu veranschlagen. Die restlichen nicht gedeckten Investitionsausgaben des Trägers sind durch Rücklagenentnahme bzw. durch freie Mittel zu finanzieren.

Wegen der Festsetzung und Veranschlagung der Verwaltungskosten und der Kosten für Pauschalversicherungen wird auf Abschnitt IV B Nr. 3.3 und 3.4 hingewiesen.

Ab 1996 gelten noch die Richtlinien des Sozialministeriums für die Förderung der ambulanten Hilfen vom 18.07.1995. Vom Land werden nur grundsätzlich solche Leistungen gefördert, die durch die Sozialversicherungsträger nicht abgedeckt sind. Der Zuschuß im

Wege der Fehlbedarfsfinanzierung kann u.a. gewährt werden für Pflegedienste der Basisversorgung, für Dienste für Kinderkrankenpflege, Familienpflege, Dorfhilfe, Nachbarschaftshilfe und für Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen.

Sofern Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke Träger von Diakoniestationen sind und für diesen Bereich einen Sonderhaushalt führen, ist dieser Teilhaushaltsplan mit Stellenplan und Schlußbilanz dem Haushaltsplan anzuschließen.

9. Abschnitt 35 Kirchlicher Entwicklungsdienst:

Mittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst werden grundsätzlich im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagt. Sofern in der Kirchengemeinde Einzelaktivitäten für den Kirchlichen Entwicklungsdienst bestehen, sind die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben bei Abschnitt 35 zu veranschlagen.

10. Unterabschnitt 382 Missionswerke (Weltmission):

Entsprechend der Kirchensteuerentwicklung wird der Pauschalbetrag für die Weltmission auf 1,47 DM pro Gemeindeglied erhöht. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Mission wird den Kirchengemeinden empfohlen, durch Sonderopfer oder zusätzlichen Einsatz freier Mittel den o.g. Pro-Kopf-Betrag darüber hinaus noch zu erhöhen.

11. Abschnitt 83 Geld-(Kapital-)vermögen:

Die Zinseinnahmen aus Geldanlagen (auch Arbeitgebendarlehen) sind bei HHSt. 83.11 in voller Höhe zu veranschlagen. Dazu zählen auch Zinsen aus vorübergehend angelegten Verwahrgeldern.

Die Zinsen aus dem Sondervermögen rechtlich nicht selbständiger Einrichtungen (z.B. Diakonische Bezirksstelle, Diakoniestationen) sind im Haushalts- bzw. Sonderhaushaltsplan (Wirtschaftsplan) als Finanzierungsmittel für diese Einrichtungen sachgebietsbezogen zu veranschlagen (vgl. Nr. 5 der Diakonischen Bezirksordnung vom 31.05.1983, Abl. 50 S. 420).

Verwaltet eine Kirchengemeinde Rücklagen, die aus Geldern einer rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtung (z.B. e.V.) gebildet wurden, müssen die hierauf entfallenden Zinsen diesen Rücklagen zugeführt werden.

Dem Haushaltsplan ist ein Vordruck für die Zinsberechnung anzuschließen.

12. Abschnitt 87 Stiftungsvermögen:

Einnahmen und Ausgaben von Stiftungsvermögen werden in Abschnitt 87 veranschlagt. Ein Mehrertrag

des Stiftungsvermögens, der bestimmungsgemäß zur Armenpflege verwendet wird, ist in den Unterabschnitt 211 zu übertragen (Ausgabenplansatz bei HHSt. 87.84, Einnahmenplansatz bei HHSt. 211.24).

13. Abschnitt 91 Kirchensteuern:

Für den Einzug des Kirchgelds wird eine Entschädigung von 0,50 DM je Zahlungsvorgang empfohlen, sofern diese Tätigkeit nicht schon in der Vergütung des Kirchenpflegers enthalten ist.

14. Abschnitt 92 Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs:

Hier sind die Bedarfszuweisungen zur Deckung der ortskirchlichen Haushaltspläne (HHSt. 92.033), die Kirchenbezirkumlage (HHSt. 92.732) und die Verbandsumlage zu veranschlagen, sofern der kirchl. Verband eine Anzahl kirchl. Dienste wahrnimmt. Bei kirchl. Verbänden mit nur einem kirchl. Aufgabengebiet ist die Verbandsumlage unter der jeweiligen Funktion (z.B. 52 Tagungsstätte) unter Grupp. Ziff. .034 in Einnahme bzw. Grupp. Ziff. .734 in Ausgabe zu veranschlagen; die Umlage an den Kreisdiakonieverband fällt unter die HHSt. 211.733.

15. Abschnitt 97 Rücklagen:

Rücklageentnahmen und Rücklagezuführungen werden sachgebietsbezogen veranschlagt. Die Betriebsmittelrücklage, die Allgemeine Ausgleichsrücklage, die Personalkostenrücklage, die Energiekostenrücklage und die Rücklage für den allgemeinen Bedarf fallen unter Abschnitt 97.

Falls Kirchengemeinden noch keine Betriebsmittelrücklage in der in § 63 Abs. 3 HHO vorgesehenen Höhe haben, ist eine Erhöhung, ggf. aus frei verfügbaren Mitteln, geboten.

VI. Anlagen des Haushaltsplans:

Dem Haushaltsplan 1997 sind – sofern im Vordruck nicht enthalten – als Anlagen beizufügen:

- a) eine Fertigung der Schlußbilanz auf 31.12.1995; bei Kirchengemeinden mit dem bisher zulässigen zweijährigen Rechnungszeitraum 1995/1996 ist die Schlußbilanz auf 31.12.1994 anzuschließen,
- b) eine Zusammenstellung der Kirchengemeinde über die Pauschalierung von Sachkosten 1997,
- c) eine Übersicht der Kirchengemeinde über die frei verfügbaren Haushaltsmittel 1997,
- d) eine Übersicht über den Schuldendienst für das Haushaltsjahr und den Schuldenstand auf 31.12.1996 – von allen Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Verbänden, die Darlehen aufgenommen haben oder aufgrund einer vom Oberkirchenrat bereits erteilten Genehmigung aufnehmen wollen –,
- e) eine Berechnung der Kapitalzinsen für 1997,
- f) Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne für Sondervermögen, rechtlich unselbständige Einrichtungen und Wirtschaftsbetriebe.

VII. Haushaltsplan- und Steuerbeschluß:

Für den Haushaltsplan- und Steuerbeschluß wird folgender Wortlaut empfohlen:

„Der Kirchengemeinderat hat den Haushaltsplan der Kirchengemeinde für das Rechnungsjahr 1997 beraten.

Der Haushaltsplan wird unter Beachtung der Bestimmungen des Erlasses über Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1997 vom 5. August 1996 AZ 77.11 Nr.135 und der Bezirkssatzung festgestellt mit

einer Plansumme der Einnahmen von DM

einer Plansumme der Ausgaben von DM

Es wird beschlossen:

als Ortskirchensteuer

ein Kirchgeld in Höhe von jährlich mindestens 24,00 DM von den Gemeindemitgliedern zu erheben, die

- a) am 1. Januar 1997 das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eigene Einkünfte haben und
- c) keine Kircheneinkommen- oder Kirchenlohnsteuer entrichten.

Ehepaare werden nach ihrem Gesamteinkommen gemeinsam einmal zum Kirchgeld herangezogen.

Bei konfessionsverschiedenen Ehen halbiert sich das Kirchgeld für den evangelischen Ehegatten. In glaubensverschiedenen Ehen wird das Kirchgeld vom kirchenangehörigen Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkünfte erhoben.

* Darüber hinaus erfolgt eine Staffelung des Kirchgelds nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

Gesamtbrutto im Jahr	Ergänzungsbetrag DM	Gesamtsumme Kirchgeld DM
über 24.000 DM – 48.000 DM	+ 24,00 DM	48,00 DM
über 48.000 DM	+ 36,00 DM	60,00 DM

Veranschlagter Ertrag _____ DM

Es wird beantragt,

die zum Ausgleich des Haushaltsplans erforderliche Bedarfszuweisung aus dem Ertrag der einheitlichen Kirchensteuer 1997 in Höhe von

_____ DM

zu bewilligen.“

* Falls keine Staffelung beschlossen, ist dieser Absatz zu streichen.

VIII. Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung:

Dem Kirchenbezirksausschuß werden die Haushaltspläne mit Anlagen und die Haushaltsplan- und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden in dreifacher Fertigung vorgelegt.

Der Kirchenbezirksausschuß prüft die ihm vorgelegten Haushaltspläne sorgfältig, insbesondere ob die Bestimmungen dieses Erlasses und der Bezirkssatzung beachtet wurden. Auch ist darauf zu achten, daß die

Anlagen vollständig sind (vgl. oben Abschnitt VI) und bei EDV-Haushaltsplänen die notwendigen Erläuterungen (z.B. Brandversicherungsanschlag, Berechnung des Betriebskostenzuschusses der Kommunen für Kindertagesstätten) nicht fehlen. Unvollständige und mangelhafte Haushaltspläne und Übersichten werden zur Ergänzung zurückgegeben.

Überhöhte oder unbegründete Plansätze können beanstandet und die Bedarfszuweisungen entsprechend gekürzt werden. Der Kirchenbezirksausschuß kann die Genehmigung des Haushaltsplans mit Auflagen zu

dessen Vollzug verbinden (§ 43 Abs. 3 KGO) bzw. die Genehmigung des Haushaltsplans solange aussetzen, bis dieser ausgeglichen ist.

Nach Prüfung aller Haushaltspläne der Kirchengemeinden stellt der Kirchenbezirksausschuß die Summe der **Bedarfszuweisungen** fest, die zum Ausgleich der Haushaltspläne **aller Kirchengemeinden des Kirchenbezirks** benötigt wird.

a) Ist die Summe durch den Betrag gedeckt, der dem Kirchenbezirk voraussichtlich als Anteil am Aufkommen an einheitlicher Kirchensteuer 1997 zur Verteilung an die Kirchengemeinden zur Verfügung steht, so wird auf sämtlichen Ausfertigungen der Haushaltsplan- und Steuerbeschlüsse der Genehmigungsvermerk angebracht, aus dem die Höhe der Bedarfszuweisung aus dem Ertrag der einheitlichen Kirchensteuer hervorgeht.

b) Ist die Summe der Bedarfszuweisungen höher als der Betrag, den der Kirchenbezirk voraussichtlich als Anteil am Aufkommen an einheitlicher Kirchensteuer 1997 zur Verteilung an die Kirchengemeinden erwarten kann, hat der Kirchenbezirksausschuß aufgrund einer nochmaligen kritischen Prüfung der Haushaltspläne einen Ausgleich innerhalb des Bezirks herbeizuführen. Gegebenenfalls ist über den Einsatz nicht zweckgebundener Rücklagemittel nach einheitlichen Grundsätzen zu entscheiden.

Nach **Genehmigung des Haushaltsplans und des Steuerbeschlusses** gibt das Dekanatamt eine Ausfertigung des Haushaltsplans mit Anlagen und des Haushaltsplan- und Steuerbeschlusses an den Kirchengemeinderat zur Auflegung des Haushaltsplans (§ 43 Abs. 4 KGO) zurück. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei den Akten des Dekanatamtes; die dritte Ausfertigung geht an den Oberkirchenrat. Aus Gründen des Datenschutzes darf die Personalkostenhochrechnung nur verwaltungsintern verwendet werden. Der Ausfertigung für den Oberkirchenrat ist diese zusammen mit dem Stellenplan anzuschließen.

Die nach der Deckung des haushaltsplanmäßigen Bedarfs aller Kirchengemeinden des Kirchenbezirks noch zur Verfügung stehenden Mittel werden vom Kirchenbezirksausschuß auf die in Frage kommenden Kirchengemeinden für die **festgelegten Ausgaben** verteilt.

Das Dekanatamt teilt den betreffenden Kirchengemeinden den vom Kirchenbezirksausschuß zugeteilten Betrag mit, der an die Kirchengemeinden alsbald überwiesen wird. Je eine Abschrift dieser Schreiben ist dem Oberkirchenrat mit einem Beibericht zu übersenden.

IX. Termine:

Die ortskirchlichen Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1997 sind möglichst bald aufzustellen und spätestens bis **15. März 1997** dem Kirchenbezirksausschuß vorzulegen. Dem Oberkirchenrat sind die für ihn bestimmten Ausfertigungen des ortskirchlichen Haushaltsplans sowie des Haushalts- und Steuerbeschlusses spätestens bis **30. April 1997** vorzulegen.

D r . S p e n g l e r

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb:

Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart
(BLZ 600 100 70)